



Ihr Verbandsmagazin



Steuerberaterverband
Hessen



TAXarena

taxarena.de

DES DAS WIEDERSEHEN JAHRES

10.09.24 / RHEIN-MAIN / RHEINGOLDHALLE



www.steuerberaterverband-hessen.de · Verbandsnachrichten 104 · 2 / 2024

Titelthema: **Neuer Präsident und Neuwahlen zum Präsidium**
Leitartikel: **Der Jahresabschluss der Zukunft – Unternehmensplanung in der Praxis** Fachthemen: **Schwerpunkt e-Rechnung und KI**

► Erleichterungen des „Tagesjobs“ und der Prüfprozesse für Steuerberater sowie der Unternehmer

im Rahmen der Pflichten nach §§ 1, 102 ff. StaRUG und der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Einleitend möchten wir die letzten geführten Gespräche mit Steuerberatern inhaltlich sowie die Erkenntnisse daraus und welche Lösungsansätze es hierfür gibt, wiedergeben.

Welcher Steuerberater kennt es nicht – alle Mandate sind „Chefsache“ und trotz Anstrengungen gelingt die verständliche Kommunikation zum Mandanten nicht immer.

Der Steuerberater trägt regelmäßig die Verantwortung für die Jahresbilanz und damit verbundene Pflichten wie die nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Re-Strukturierungsgesetz.

In der Praxis muss über die „unaufgeräumte“ Buchhaltung im Rahmen der Bilanzierung darüber gearbeitet werden, um die Kennzahlen dem Mandanten zu erläutern.

Häufig trifft der Steuerberater auf Unverständnis beim Mandanten, da der Sachverhalt komplex und die Zahlen für den Mandanten unverständlich sind. Somit münden so manche Gespräche in Themen wie Urlaubserlebnisse oder familiäre Entwicklungen, die mit dem Hauptthema nur noch am Rande zu tun haben.

Folglich plagt viele Kollegen das „schlechte Gewissen“ gepaart mit dem Aufschieben von Aufgaben und das Gefühl der fehlenden Wertschätzung des Mandanten für die erbrachte Leistung. Und jetzt kommt noch eine zeit- und nervenaufreibende Aufgabe, die eine zusätzliche Belastung darstellt? Muss das wirklich sein?

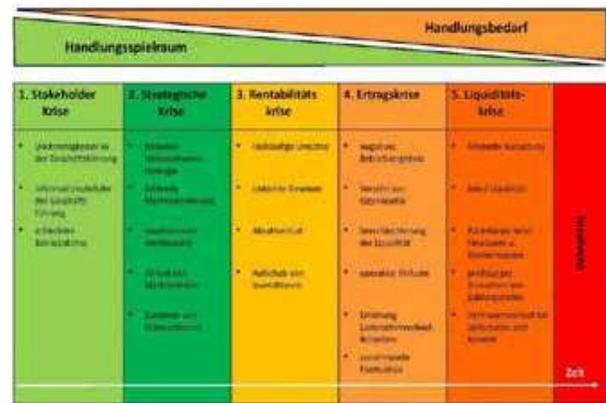
Die Lösung der Aufgabe muss sein.

Es gibt jedoch eine Vielzahl von Lösungen von Steuerberatern oder Sachverständigen entwickelt für Steuerberater, damit ein „schmerzärmeres, effizienteres Leben“ der Steuerberater ermöglicht wird und der Steuerberater wieder „beratend tätig sein darf“ und dies zu einem Zeitpunkt, wo er noch einen Handlungsspielraum hat.

Der Handlungsspielraum wird sukzessive kleiner, je länger ein mögliches Problem nicht behandelt und gelöst wird.

Doch genau um diese Situation geht es bei StaRUG. Es geht um die Identifizierung von Problemen, deren wirksame Lösung und Dokumentation, bevor diese nicht mehr zu lösen sind!

Das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (kurz StaRUG) hat negative wie positive Praxisauswirkungen.



Zusammenfassung des IST-Stands

Basierend auf der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/2023 wurde die nationale gesetzliche Grundlage für das StaRUG geschaffen. Das Gesetz beschreibt, dass Geschäftsleiter fortlaufend über die Entwicklung des Unternehmens wachen. Erkennen sie unternehmensgefährdende Entwicklungen, müssen sie geeignete Maßnahmen ergreifen und den zur Überwachung berufenen Organen unverzüglich Bericht erstatten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheitspflicht, die primär Geschäftsführer von juristischen Personen (§ 43 Absatz 1 GmbHG) und Vorstände (§ 93 Absatz 1 AktG) trifft.

Der Kreis der Verantwortlichen wird im Rahmen der jährlichen Bilanzierung um die Personen erweitert, die an der Bilanzierung mitwirken, wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Buchhalter und weitere Mitwirkende.

Urteile nehmen direkten Bezug

Immer häufiger wird in der Rechtsprechung ein direkter Bezug geschaffen. Im BGH-Urteil vom 29. Juni 2023 – IX ZR 56/22 beschäftigte sich das Gericht unter anderem mit der Frage, ob ein Berufsständiger – hier Rechtsanwalt – bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter neben der Hauptleistung auch den Hinweis- und Warnpflichten nach § 102 StaRUG zu Gunsten Dritter (z.B. Geschäftsleiter) zu entsprechen hat, wenn ihm Sachverhalte zur Kenntnis gelangen und er davon ausgehen darf, dass dem Geschäftsleiter die Ernsthaftigkeit nicht bewusst ist.

Das Gericht bejahte die Pflicht!

Das Urteil und weitere zwischenzeitlich gleichlautende Urteile weisen deutlich auf die Ernsthaftigkeit für Berufsträger im Rahmen der Pflichten nach § 102 StaRUG im Rahmen der Mitwirkung in der Bilanzierung hin.

Häufige Fragen – klare Antworten

Zu dem Thema wurden verschiedene Präsentveranstaltungen und Webinare durchgeführt. Dabei konnten häufige Fragen und deren Antworten eruiert werden.

StaRUG ist nur ein „KANN“- Gesetz

Falsch! Das Gesetz ist anzuwenden. Die oftmals mitgeteilte „Kann“-Option ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass ein „Strukturierungsverfahren“ durchgeführt werden kann, jedoch nicht zwingend ist. Dies bedeutet in Umkehr eben nicht, dass vorherige Pflichten optional sind, oder erlöschen.

StaRUG ist für Steuerberater nur im Rahmen der Restrukturierungsverfahren relevant.

Nein. StaRUG beschreibt Handlungsnotwendigkeiten und -pflichten im Rahmen einer Früherkennung und der jährlichen Bilanzierung.

Ein Hinweis im Rahmen der Bilanzierung reicht aus.

Leider reicht dies regelmäßig nicht mehr aus. Sofern zum Beispiel die Bilanzbuchhaltung ebenfalls durch die Steuerkanzlei begleitet wird, sind unterjährige Prüfungen und die Mitteilung von Auffälligkeiten empfehlenswert und gesetzeskonform.

Es gibt keine einfache Lösung im Rahmen der Bilanzbuchhaltung.

Nein, dies ist nicht korrekt. Im Gegenteil, es haben sich bereits Steuerkanzleien zu Genossenschaften zusammengeschlossen, um die Lösungen gemeinschaftlich zu erarbeiten.

Es gibt bereits eine Vielzahl datenverarbeitender Unternehmen wie DATEV, SAP, etc. Braucht es da ein weiteres Unternehmen?

Ja, Mitglieder teilten mit, dass die Auswertungen für den Kunden auf der reinen Übermittlung der Bilanzen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen, etc. nicht ausreichen, um dem Unternehmer den Sachstand einfach und verständlich zu vermitteln.

Wie sieht konkret eine nachvollziehbare, arbeitserleichternde Lösung aus?

Angelehnt an den genormten und faktenbasierenden Risk-Check wie im fortlaufenden Text beschrieben, basiert der zahlenbasierende Risk-Check auf den vorliegenden Daten aus dem jeweiligen genutzten System und arbeitet diese optisch auf.

Die Zielsetzung besteht darin, dass die Darstellung zu einem optischen Impuls der Aufmerksamkeit auf Ebene der Bilanzbuchhaltung führt, so dass Abweichungen wahrgenommen werden und gleichzeitig ein Zugang für den Unternehmer angelegt werden kann, so dass dieser am Abend die Ergebnisse erfassen und selbst bewerten kann.

Was bringt eine optische Auswertung dem Steuerberater?

Der Mandant kann Probleme einfach optisch wahrnehmen und diese gezielt beim Steuerberater hinterfragen.

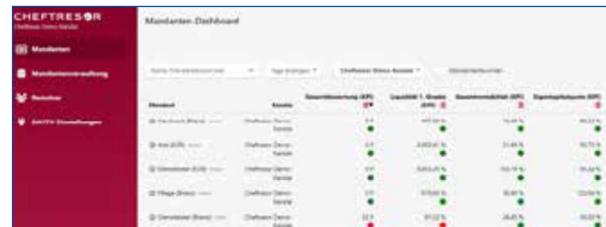
Dies führt zu einem besseren Verständnis, einer gezielteren Nachfrage und folglich zu einer Arbeits- und Haftungsentlastung für die einzelne Steuerkanzlei.

Die verbesserte Kommunikation führt zu einem besseren wertschätzenderen Umgang des Mandanten mit dem Steuerberater.

Wie sieht ein Auswertungsbeispiel aus?

Grundsätzlich kann zwischen verschiedenen Bewertungssystemen gewählt werden.

1. Es besteht die Möglichkeit der Ausweisung im Ampelsystem:



2. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Anzeige im Skalen-system:



3. Natürlich gibt es auch die Ausweisung im Verlaufsystem, so dass einfach erfasst werden kann, ob es sich um einen einmaligen oder saisonalen Effekt handelt, oder ob sich ein mögliches bestandsgefährdendes Risiko aufbaut, welches es nach § 1 StaRUG durch den Geschäftsleiter zu bewerten, zu dokumentieren, wirksam zu lösen und den Aufsichtsorganen unverzüglich anzuzeigen gilt.



4. Besteht die Möglichkeit der Ausweisung in Form eines jährlichen Unternehmenszeugnisses?

Je nach Mandant und Vorstellung des Steuerberater ist dies flexibel anpassbar.

Sollte dem Geschäftsleiter das Risiko nicht bewusst sein, so kann die Steuerkanzlei nun optisch aufgewertet auf das Risikopflichtbewusst im Rahmen des § 102 StaRUG hinweisen und dies dokumentieren.

Ist der zahlenbasierende Hinweis ausreichend?

Die Frage ist rechtlich noch nicht geklärt. Aus diesem Grund wurde auch bei zahlenbasierenden Risk-Checks der Verweis auf den faktenbasierenden Risk-Check aufgenommen, der sich stark an den gesetzlichen Grundlagen orientiert.

Der Hinweis ist optisch hervorgehoben, so dass die Steuerkanzlei hierauf verweisen und somit auf die Erfüllung der Informationspflicht nach § 102 StARUG verweisen kann.

Sollte die Ausweisung nur im Jahresrhythmus erfolgen?

Nein, das gesetzlich niedergeschriebene Mindestmaß umfasst den Zeithorizont des Bilanzierungsrahmens.

Ein Früherkennungssystem ist nicht zwingend, sondern wird oftmals im Rahmen der monatlichen oder vierteljährlichen Bilanzbuchhaltung gesehen.

Aus diesem Grund ist eine monatliche Betrachtung sowohl aus Sicht des Steuerberaters und des Unternehmers als sinnvoll zu erachten.

Muss die Steuerkanzlei einen faktenbasierenden Risk-Check für die Mandanten selbst durchführen?

Nein, sie kann sich eines Dritten bedienen und somit die Haftung und Arbeit anteilig an diesen auslagern.

Müssen bei der Auswahl bestimmte Vorgaben beachtet werden?

Jain, grundsätzlich ist es empfehlenswert, dass bei der Auswahl der besondere Sachverstand und eine Unabhängigkeit des Dritten als Kriterium herangezogen werden.

Damit wird eine mögliche Inanspruchnahme hinsichtlich einer möglichen unterstellten Interessenslage vermieden.

Wo können öffentlich bestellte oder freie Sachverständige zur Unterstützung gefunden werden?

Regelmäßig erfüllen diese Kriterien Sachverständige, die über die IHKs, HWKs und Branchenverbände wie den Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. gefunden und einbezogen werden können.

Welche Vorteile bringt der Einsatz eines Sachverständigen als qualifizierter Dritter?

Es gibt viele Vorteile. Nachfolgend sind aus Sicht des Erstellers die wesentlichen Aspekte aufgeführt:

1. Zeit- und Arbeitsaufwandsersparnis für die Steuerkanzlei.
2. Auslagerung der Haftung und Vermeidung von zusätzlichen Haftungsrisiken.
3. Ausweisungen erfolgen regelmäßig in Sachverständigen Gutachten, sowohl in Wort wie auch Bild. Sachverhalte sind demzufolge leicht und für jeden erkennbar. Nachfolgender Beispielauszug zur Veranschaulichung:

„Wir als Sachverständigenverband unterstützen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmer mit Gutachten via Risk-Checks durch qualifizierte Sachverständige in den bundesweiten Gewerbezentren. Wir stehen für eine hohe Qualität und sichern diese durch regelmäßige Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen unserer Sachverständigen ab“, so Herr Andreas Schwarz, 1. Vorstand des BSV e.V.

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Wert	Bewertung
Hauptauftraggeber Haben sie mehr als zwei Hauptauftraggeber?	X	●
Beschwerden von Kunden Werden die Beschwerden von Kunden berücksichtigt und sind sie gering?	X	●
Eigenkapitalausstattung Liegt ein ausreichendes Eigenkapitalausstattung vor?	X	●
Gewinne Werden regelmäßig Gewinne gemacht?	X	●
Gewinnentnahme Werden die Gewinne durch Ausschüttungen oder Entnahme autonom, ohne dass die Liquidität der Unternehmens gefährdet ist?	X	●
Höhere Entnahmen Werden regelmäßig höhere Entnahmen vorgenommen als der durchschnittliche Gewinn ist?	-	●
Forderungsmanagement Liegt ein entsprechendes Forderungsmanagement vor?	X	●
Regelungen über Zahlungsziele Liegen Regelungen über Zahlungsziele gegenüber Kunden vor?	X	●
Abrechnungen Werden Abrechnungen an Kunden zeitnah durchgeführt?	X	●
Regelmäßige Zahlungseingänge Wird der Zahlungseingang regelmäßig überwacht?	X	●
Mahnwesen Wird regelmäßig gemahnt?	X	●
Sonntät Neukunden Werden Neukunden auf Sonntät überprüft?	-	●
Betriebswirtschaftliche Auswertungen Liegen regelmäßig monatliche wirtschaftliche Auswertungen vor?	X	●
Auswertung mit Steuerberater Gibt es einen regelmäßigen Kontakt mit dem Steuerberater bezüglich der Unternehmenszahlen?	X	●
Kontrolle Kostenstruktur Wird die Kostenstruktur regelmäßig kontrolliert?	X	●

Ist ein allgemeiner Hinweis nach IDW 340 n. F. ausreichend?

Ebenso wurden die Richtlinien für Wirtschaftsprüfer „modernisiert“. Hier wird ersichtlich, dass zukünftig ein allgemeiner Verweis nicht mehr ausreicht, sondern eine Entscheidungs- und Informationsgrundlage für die zuständigen Organe des betreuten Mandanten geschaffen werden soll.

„Es ist und bleibt das meist unterschätzte Gesetz bezüglich der Haftung für unseren Berufsstand, da die Gesetzesbegründung weit über den Gesetzesinhalt hinausgeht“, bestätigt Herr Joachim Schlimpert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und öffentlich bestellter Sachverständiger.

Betriebliche Altersversorgungslösungen sind wertvolle und wichtige soziale Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers für die Mitarbeiter. Häufig stellt sich die Frage, ob es auch bei der Direktversicherung, Pensionskasse oder dem Pensionsfonds überhaupt einer arbeitsrechtlichen Grundlage bedarf?

Ja, in jedem Fall muss ein arbeitsrechtliches Versprechen vorliegen.



Die betriebliche Altersversorgung ist letztlich ein rechtlicher Vorgang und setzt sich aus den drei unabhängigen Elementen Durchführungsweg, Rechtsbegründungsakt und Leistungsplan zusammen.

Die Eigenschaften sollten klar und verständlich für den Arbeitnehmer definiert sein, nicht primär für den Arbeitgeber oder den Versorgungsträger.

Sind die Grundlagen unklar oder unvollständig, geht dies nach aktueller Rechtsprechung regelmäßig zu Lasten des Arbeitgebers (Verweis § 305c Absatz 2 BGB | BAG 12.6.2007, 3 AZR 83/06; BAG 18.11.2008 3 AZR 277/07).

„Bilanzbomben“ nur bei Pensionszusagen?

Nein. Fehlt die arbeitsrechtliche Grundlage, kann es bei jeder Durchführung zu Unklarheiten, somit zu Auslegungen und damit zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Abhilfe ist durch die Schaffung der arbeitsrechtlichen Grundlage durch einen Juristen oder gerichtlich zugelassenen Rentenberater, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitgebers, möglich.

Häufiges Praxisthema dabei ist die Auswahl des Versorgungsträgers, deren Dokumentation und Umsetzung.

Basierend auf dem arbeitsrechtlichen Valutenverhältnis und dem Versprechen sollte eine Marktuntersuchung erfolgen, so dass eine ermessensgerechte Auswahl nach BGB im Zweifelsfall nachgewiesen werden kann. Eigene Motivlagen oder Vorteile, zum Beispiel Provisionsansprüche, führen regelmäßig zu Haftungsfragen.

„Als gesellschaftsunabhängige Berater führen wir regelmäßig Ausschreibungen oder Bewertungen von verschiedenen Versorgungsträgern durch, um den Vorstellungen des Unternehmens zu entsprechen und nicht einfach ein Produkt zu platzieren“, so Herr Hendrik Kantlehner, Geschäftsführer der PFP-PrivateFinancePartners GmbH.

Die Ergebnisse sollten aus Gründen der Nachweisbarkeit verschriftlicht werden.

Muss der Lohn-/ Bilanzbuchhaltung eine arbeitsrechtliche Grundlage und eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vorgelegt werden?

Ja, es ist aus Gründen des Nachweises und der korrekten Verbuchung zu empfehlen. In einem aktuellen Vorgang ging es um den Sachverhalt, dass die Steuerkanzlei die Beiträge in der Gesamt-

summe sowohl auf Ebene des einzelnen Mitarbeiters wie auf Ebene der Firma im gesamten verbucht hat.

Es stellte sich im Nachgang die Frage, ob die Höhe die 15% Arbeitgeberpflichtzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG umfasst und wenn ja, welche Verträge beinhaltet sind.

Auf Nachfrage teilte der Arbeitgeber mit, dass ihm hierzu keine Informationen vorlägen und er verwies an den Versorgungsträger. Der Versorgungsträger beantwortete die Frage wie folgt:

„Wie sich die genauen Beitragszahlungen des Arbeitgebers zusammensetzen, können wir im Zweifelsfall nicht beurteilen, da wir immer nur den Gesamtbeitrag erhalten. Für die genaue Zusammensetzung des Beitrags wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber und dessen Lohnabrechnung“, Zitat Antwortschreiben des Versorgungsträgers und Marktführers.

Diese Aufklärung konnte nur durch erhebliche Anstrengungen und Sichtung von mehrjährigen Unterlagen händisch geklärt werden. Dies hätte mit der korrekten Dokumentation vermieden werden können. Somit kann unsere Empfehlung nur lauten: Am besten jetzt handeln, bevor bestandsgefährdende Risiken das Unternehmen, die Geschäftsleitung und beteiligte Dritte gefährden!

Nicht zu handeln ist keine Lösung. Sofern Unternehmer oder Steuerberater keine personellen, fachlichen oder zeitlichen Ressourcen haben, können zur eigenen Entlastung sachverständige Dritte eingesetzt werden.



Jan Höntzsch

Sachverständiger | bAV-Mediator® und qualifizierte Person der gerichtlich zugelassenen Rentenberatergesellschaft bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Cie. KG in Kooperation mit RA David Bastanier, Bastanier & Schmelzer Rechtsanwälte PartmbB und in Kooperation mit Hendrik Kantlehner Dipl.-Kfm. und Sachverständiger des Bundesverbands der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV e.V.) und Inhaber PFP-PrivateFinancePartners ...



... und in Kooperation mit

Steuerberaterin Ines Scholz und Geschäftsführerin der Chefresor GmbH

► Hessisches Finanzgericht: Korrektur von angerechneter Kapitalertragsteuer in „Cum/Ex-Verfahren“

Die Kapitalertragsteuer bei so genannten „Cum/Ex-Geschäften“ ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei kommt demjenigen, der die Anrechnung für sich in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht zu. Kann die tatsächliche Einbehaltung nicht oder nicht mehr nachgewiesen werden, ist das Finanzamt grundsätzlich berechtigt, eine bereits ergangene Anrechnungsverfügung zu

ändern und zu viel erstattete Steuerbeträge zurückzufordern.

Dies hat der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 26. Juli 2023 entschieden (4 V 1042/22).



► Die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Hessen e.V., der Steuerakademie und der AFG

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie haben folgende Tätigkeitsgebiete und sind unter den unten angegebenen Telefonnummern zu erreichen:

Name	Zuständigkeit	Kontakt
Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt	Hauptgeschäftsführer	069 / 97 57 45 – 0 schmidt@steuerberaterverband-hessen.de
RAin Janine Schmidt	Geschäftsführerin	069 / 97 57 45 – 40 jschmidt@steuerberaterverband-hessen.de
Gabriele Krambs	Organisatorische Leiterin der Steuerakademie / Steuerfachwirte / Fachassistenten Lohn und Gehalt	069 / 97 58 21 – 80 krambs@steuerakademie-hessen.de
Tekesha Braun	Veranstaltungsorganisation Verband / Akademie / Mitgliederbetreuung	069 / 97 57 45 – 50 braun@steuerakademie-hessen.de
Sascha Brunkhardt	Seminarverwaltung / Mitgliederbetreuung	069 / 97 58 21 – 20 brunkhardt@steuerakademie-hessen.de
Gabriele Schmitz	Seminarverwaltung und -betreuung / Kollegenseminare und Mitarbeiterseminare / Auszubildenden-Kurse	069 / 97 58 21 – 70 schmitz@steuerakademie-hessen.de
Maria Huste	Seminarverwaltung und -betreuung/ Interne Dienste	069 / 97 58 21 – 55 huste@steuerakademie-hessen.de

Bürozeiten: Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr



► Ihre Ansprechpartner im Präsidium



Präsident,
Dipl.-Kaufmann
Frank Ulrich,
Steuerberater,
Gießen



Vizepräsident,
Dipl.-Kaufmann
Felix Conradi,
Steuerberater/WP
Kassel



Vizepräsidentin,
Tanja Groß,
Steuerberaterin,
Frankfurt am Main



Vizepräsident,
Dipl.-Kaufmann,
Volker Hans,
Wirtschaftsprüfer/StB,
Fulda



Vizepräsident,
Dipl.-Betriebswirt
Uwe Stengert,
Wirtschaftsprüfer/StB,
Wiesbaden



Ehrenpräsident,
Dipl.-Betriebswirt
Burkhard Köhler,
Steuerberater,
Guxhagen



Ehrenpräsident,
Dipl.-Finanzwirt
Herbert E. Zimmermann,
Steuerberater/vBP,
Wetzlar